

Rechtssache C-769/19

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

21. Oktober 2019

Vorlegendes Gericht:

Spetsializirana nakazatelen sad (Bulgarien)

Datum der Vorlageentscheidung:

7. Oktober 2019

Andere Beteiligte des Verfahrens:

Spetsializirana prokuratura

Angeklagte:

UC

TD

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Anklageschrift, die bestimmte Mängel aufweist, nämlich unklare, widersprüchliche und unvollständige Beschreibung der Taten, derentwegen die Beschuldigten vor Gericht gestellt worden sind. Maßnahmen zur Behebung dieser Mängel.

Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage

Auslegung von Art. 6 der Richtlinie 2012/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren und Vereinbarkeit eines nationalen Gesetzes mit dieser Vorschrift.

Das Ersuchen wird auf der Grundlage des Art. 267 AEUV gestellt.

Vorlagefrage

Ist ein nationales Gesetz, das bei einer mangelhaften Anklageschrift (deren Inhalt unklar, unvollständig oder widersprüchlich ist) keinesfalls die Möglichkeit zulässt, diese Mängel durch Korrekturen des Staatsanwalts in der vorbereitenden Gerichtsverhandlung, in der die Mängel festgestellt werden, zu beheben, und statt dessen das Gericht immer verpflichtet, das Gerichtsverfahren einzustellen und die Sache zur Erstellung einer neuen Anklageschrift an die Staatsanwaltschaft zurückzuverweisen, mit Art. 6 der Richtlinie 2012/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren (ABl. 2012, L 142, S. 1), dem Grundsatz der Verhandlung innerhalb angemessener Frist gemäß Art. 47 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, dem Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts und dem Grundsatz der Wahrung der Würde vereinbar, wenn es dadurch zu einer erheblichen Verzögerung des Strafverfahrens kommt und die Mängel sofort in der Gerichtsverhandlung beseitigt werden könnten?

Angeführte Rechtsvorschriften und Rechtsprechung der Europäischen Union

Richtlinie 2012/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren; Vereinbarkeit eines nationalen Gesetzes mit Art. 6

Urteil vom 5. Juni 2018, Kolev (C-612/15, ECLI:EU:C:2018:392)

Angeführte nationale Rechtsvorschriften

Nakazatelno protsesualen kodeks (Strafprozessordnung, im Folgenden: NPK), Art. 246 bis 249, Art. 242, Art. 287, Art. 55, Art. 178, Art. 180 und Art. 348

Zakon za normativnite aktove (Gesetz über normative Rechtsakte), Art. 46 Abs. 2

Auslegungsurteil Nr. 2 des Varhoven kasatsionen sad (Oberstes Kassationsgericht, Bulgarien) vom 7. Oktober 2002

Auslegungsurteil Nr. 6 des Varhoven kasatsionen sad vom 19. Februar 2018

Urteil Nr. 14 des Konstitutionsionen sad (Verfassungsgericht, Bulgarien) vom 9. Oktober 2018

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

- 1 Gegen UC und TD ist Anklage erhoben worden; gegen Erstere wegen Anführung einer kriminellen Vereinigung (gemeinschaftlich mit anderen, im Verfahren bereits verurteilten Personen) mit dem Zweck der gemeinschaftlichen Begehung

von Straftaten gemäß Art. 159a des Nakazatelen kodeks (Strafgesetzbuch, im Folgenden: NK) (Menschenhandel, hier mit Prostituierten) im In- und Ausland zum Zweck der Bereicherung (strafbar gemäß Art. 321 NK), gegen Letztere wegen Beteiligung an dieser kriminellen Vereinigung. Darüber hinaus wird UC beschuldigt, in drei separaten Fällen in Ausführung einer Entscheidung der kriminellen Vereinigung drei Frauen mittels Versprechen von Vorteilen zur Prostitution angeworben zu haben (strafbar gemäß Art. 159d in Verbindung mit Art. 159a Abs. [2] Nr. 6 in Verbindung mit Abs. 1 NK) sowie ein Betäubungsmittel besessen zu haben (strafbar gemäß Art. 354a NK).

- 2 Die Anklageschrift ist am 18. April 2019 eingereicht worden, die vorbereitende Verhandlung am 27. September 2019 erfolgreich durchgeführt worden.
- 3 Nach Anhörung der Beteiligten hat das Gericht in der vorbereitenden Verhandlung festgestellt, dass die Anklageschrift bestimmte Mängel, nämlich Unklarheiten, Unvollständigkeiten und Widersprüche, aufweist. Hierbei handelt es sich um Folgende:
- 4 Es werden widersprüchliche Angaben hinsichtlich des Ortes gemacht, an dem die Straftat gemäß Art. 321 NK begangen worden sei. Im Sachverhaltsteil heißt es, dass die kriminelle Vereinigung im gesamten Staatsgebiet tätig gewesen sei, wobei verschiedene Städte – Sofia, Bansko, Plovdiv und andere – genannt werden, während im Schlussteil lediglich Sofia genannt wird. Folglich liegt ein Widerspruch zwischen dem Sachverhalts- und dem Schlussteil hinsichtlich des Tatorts vor: das gesamte Staatsgebiet oder nur Sofia.
- 5 Es werden widersprüchliche Angaben hinsichtlich des Zeitpunkts der Anwerbung einer der Frauen zur Prostitution gemacht. Im Sachverhaltsteil wird von einer Anwerbung im Jahr 2016 gesprochen, wobei die angeworbene Frau in Sofia und Plovdiv als Prostituierte tätig gewesen sei, im Sommer 2016 auch in Ferienorten an der Küste und im Dezember 2016 wieder in Sofia; das bedeutet, dass die Anwerbung an sich vor dem Sommer 2016 erfolgt sein müsste. Dagegen wird im Schlussteil angegeben, dass UC diese Frau im Dezember 2016 in Sofia angeworben habe. Folglich besteht ein Widerspruch zwischen dem Sachverhalts- und dem Schlussteil hinsichtlich des Zeitpunkts der Tat: vor dem Sommer oder im Dezember 2016.
- 6 Es fehlen jegliche Tatsachenangaben zum Anklagevorwurf, dass die kriminelle Vereinigung entschieden habe, UC solle die drei Frauen zur Prostitution anwerben. Es handelt sich um eine Unvollständigkeit.
- 7 Die Tat des Betäubungsmittelbesitzes wird unklar beschrieben, da lediglich angegeben wird, dass das Betäubungsmittel in der Wohnung von UC gefunden worden sei, und unklar ist, ob behauptet wird, dass es dort in ihrem Besitz gewesen sei. Es handelt sich um eine Unklarheit.

- 8 Der Staatsanwalt hat seine Bereitschaft geäußert, die Mängel durch die erforderlichen Klarstellungen in der vorbereitenden Verhandlung umgehend zu beheben.
- 9 Das vorliegende Gericht ist der Ansicht, dass die Anklageschrift formell rechtmäßig wäre, sollte der Staatsanwalt diese Klarstellungen vornehmen. Danach könnte das Gericht zu den weiteren Prozesshandlungen übergehen.
- 10 Dafür besteht jedoch ein formelles Hindernis: Das nationale Gesetz erlaubt dem Staatsanwalt nicht, die Mängel in der Anklageschrift während der vorbereitenden Verhandlung zu beheben. Das nationale Gesetz fordert die Einstellung des Gerichtsverfahrens und die Zurückverweisung an die Staatsanwaltschaft, die eine neue Anklageschrift zu erstellen und diese erneut beim Gericht einzureichen hat, das in einer neuen Sitzung darüber verhandelt, wobei das in der Regel zu einer Verzögerung von einigen Monaten führt.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

Zu den Mängeln in der Anklageschrift

- 11 Die Anklageschrift besteht aus einem Sachverhaltsteil, in dem der tatsächliche Anklagevorwurf dargestellt wird, und einem Schlussteil, in dem der rechtliche Anklagevorwurf dargestellt wird. In der Regel werden im Schlussteil die wichtigsten Tatsachen, wie Ort und Zeitpunkt der Tat sowie die tatbestandserfüllenden Handlungen, genannt.
- 12 Ein Widerspruch zwischen dem Sachverhalts- und dem Schlussteil oder das Fehlen von Sachverhaltsangaben, die für die rechtliche Beurteilung relevant sind, ist gleichbedeutend mit dem Fehlen hinreichend klarer Sachverhaltsangaben für den Anklagevorwurf. Aufgrund dessen werden diese Mängel als wesentliche Verfahrensverstöße angesehen, die das Recht des Beschuldigten beeinträchtigen, zu erfahren, weswegen er angeklagt wird. Ein Verstoß gegen Verfahrensregeln ist dann wesentlich, wenn er zu einer Beschränkung der Verfahrensrechte des Beschuldigten oder anderer Beteiligten geführt hat und ihm nicht abgeholfen wurde (Art. 348 Abs. 3 Nr. 1 NPK).
- 13 Gemäß Art. 55 Abs. 1 NPK hat der Beschuldigte das Recht, zu erfahren, welcher Straftat und aufgrund welcher Beweise er beschuldigt wird.
- 14 In Nr. 4.2 des Auslegungsurteils Nr. 2/02 führt der Varhoven kasatsionen sad aus, dass „der Staatsanwalt im Sachverhaltsteil der Anklageschrift zwingend die Tatsachen angeben muss, aus denen sich die Tatbestandsmäßigkeit der Tat und die Beteiligung des Beschuldigten an deren Begehung ergibt ... dazu gehören auch der Zeitpunkt und der Ort der Begehung der Straftat Die fehlende Angabe aller Tatsachen dieser Kategorie stellt einen wesentlichen Verstoß gegen die Verfahrensregeln dar ...“.

Nationale Regelung zur Behebung wesentlicher Verstöße gegen die Verfahrensregeln bei einer unklaren, unvollständigen und widersprüchlichen Anklageschrift

- 15 Das Strafverfahren besteht aus zwei Abschnitten, einem vorgerichtlichen und einem gerichtlichen. Der gerichtliche Abschnitt beginnt mit Einreichung der Anklageschrift, in der der Vorwurf in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht im Einzelnen dargelegt wird.
- 16 Nach Einreichung der Anklageschrift wird eine vorbereitende Verhandlung innerhalb von zwei Monaten anberaumt. Der Zweck dieser vorbereitenden Verhandlung besteht in der Prüfung bestimmter Umstände, wobei einer davon die Rechtmäßigkeit der Anklageschrift ist. Diese Beurteilung ist endgültig (nach Ablauf der Rechtsmittelfrist oder nach Bestätigung der Entscheidung durch die zweite Instanz). Es ist nicht zulässig, zu einem späteren Zeitpunkt einen erneuten Einwand gegen die Rechtmäßigkeit der Anklageschrift zu erheben.
- 17 Eine Kopie der Anklageschrift wird an alle Beteiligten verschickt (an die Beschuldigten und an die Verletzten), die innerhalb einer Frist von sieben Tagen eine Stellungnahme abgeben können. Die vorbereitende Verhandlung wird um bis zu drei Monate verschoben, wenn einer der Beteiligten nicht gefunden wurde oder wenn die Frist von sieben Tagen noch nicht abgelaufen war.
- 18 Wenn das Verfahren in dieser vorbereitenden Verhandlung in Gang gesetzt wird, erörtern das Gericht und die Beteiligten zahlreiche Fragen, u. a. ob die Anklageschrift Mängel (einschließlich Unklarheiten, Unvollständigkeiten und Widersprüche) aufweist, derentwegen der Anklagevorwurf nicht verständlich ist. Nach Anhörung aller Beteiligten entscheidet das Gericht über diese Frage.
- 19 Wenn das Gericht feststellt, dass die Anklageschrift mangelbehaftet ist (einen Widerspruch, eine Unvollständigkeit oder eine Unklarheit aufweist), stellt es das Gerichtsverfahren ein und verweist die Sache unter Angabe der Verstöße an die Staatsanwaltschaft zurück (Art. 249 Abs. 2 NPK).
- 20 Das vorgerichtliche Verfahren lebt wieder auf. Der Staatsanwaltschaft steht ein Monat für die Erstellung einer neuen Anklageschrift zur Verfügung. Nachdem diese erstellt worden ist, wird sie beim Gericht eingereicht. Erneut werden der gerichtliche Abschnitt des Verfahrens eröffnet und die oben genannten Schritte durchlaufen: Anberaumung einer erneuten vorbereitenden Verhandlung innerhalb von zwei Monaten, Ladung der Beteiligten und erneute Prüfung der Anklageschrift. Sollte festgestellt werden, dass die Mängel nicht behoben wurden oder neue Mängel vorliegen, wird das Gerichtsverfahren erneut eingestellt und die Sache an die Staatsanwaltschaft zurückverwiesen.

Nationale Regelung zur Änderung des Anklagevorwurfs

- 21 Der mit der Anklageschrift erhobene Vorwurf kann von der Staatsanwaltschaft unter den folgenden zwei Voraussetzungen geändert werden: Die vorbereitende Verhandlung wurde durchgeführt und in die gerichtliche Ermittlung, nämlich in die Beweisaufnahme, eingetreten; und es wurden bereits neue Beweise erhoben, die zum Ergebnis führen, dass die Tat andere Merkmale aufweist, dass also eine wesentliche Änderung des Sachverhalts der Anklageschrift gemäß Art. 287 Abs. 1 NPK vorliegt.
- 22 Der Anklagevorwurf darf nicht gemäß Art. 287 Abs. 1 NPK geändert werden, um einen Mangel der Anklageschrift zu beheben, der schon zum Zeitpunkt ihrer Erstellung vorlag. Das wird als Rechtsverstoß angesehen, weil in dieser Weise das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren zur Behebung der Mängel in der Anklageschrift umgangen wird.

Nationale Regelung zur Behebung eines offensichtlichen Tatsachenfehlers (Art. 248a NPK)

- 23 Ein offensichtlicher Tatsachenfehler ist eine technische Abweichung des gebildeten vom schriftlich dargetanen Willen des Staatsanwalts, wie ein falsch geschriebener Name, ein falsches Datum oder Ähnliches. Bei einem offensichtlichen Tatsachenfehler bestimmt das Gericht einen Termin zur Hauptverhandlung in der Sache und gibt dem Staatsanwalt auf, die Fehler innerhalb einer Frist von sieben Tagen zu beheben. Wenn der Staatsanwalt sie nicht fristgerecht behebt, hebt das Gericht den Termin auf und stellt das Gerichtsverfahren ein, indem es die Sache zur Erstellung einer neuen Anklageschrift an die Staatsanwaltschaft zurückverweist. Anschließend wird entsprechend den Rn. 19 bis 21 verfahren.
- 24 In der Praxis werden diese offensichtlichen Tatsachenfehler mit Erklärung des Staatsanwalts in der vorbereitenden Verhandlung behoben. Die Behebung erfolgt, sobald das Gericht den Staatsanwalt auf ihr Vorhandensein hinweist und der Staatsanwalt in der Gerichtsverhandlung mündlich klarstellt, was er damit gemeint hat. So wird das Gerichtsverfahren nicht eingestellt und die Sache nicht an die Staatsanwaltschaft zur Erstellung einer neuen Anklageschrift zurückverwiesen.

Urteil Nr. 14 des Konstitutionsen sad vom 9. Oktober 2018

- 25 Diese Regelung zur Behebung offensichtlicher technischer Fehler wurde 2017 eingeführt und steht im Widerspruch zu der gefestigten nationalen Rechtstradition, dass jeder einzelne Verstoß gegen die Verfahrensregeln bei der Erstellung der Anklageschrift, sogar der unwesentlichste, nur auf eine Weise zu beheben ist, nämlich durch Einstellung des Gerichtsverfahrens und Zurückverweisung an die Staatsanwaltschaft zur Erstellung einer neuen Anklageschrift. Aus diesem Grund wurde die neue Regelung sofort vor dem Konstitutionsen sad angegriffen.

- 26 Der Konstitutionsien sad kam zum Ergebnis, dass die Korrektur eines offensichtlichen Tatsachenfehlers in der Anklageschrift nicht mit deren Änderung vergleichbar sei, weshalb die Einführung einer speziellen Verfahrensregelung zu seiner Behebung gerechtfertigt sei.
- 27 Zugleich stellte der Konstitutionsien sad klar, dass es nicht rechtmäßig sei, das Institut der Behebung eines offensichtlichen Tatsachenfehlers zu benutzen, um in Wirklichkeit eine Änderung des Anklagevorwurfs zu erreichen.
- 28 Gleichwohl wies der Konstitutionsien sad, während er eine andere Frage erörterte (nämlich dass es einer höheren Instanz nicht möglich ist, das Urteil aufgrund von Mängeln in der Anklageschrift aufzuheben, nachdem die Mängel in der vorbereitenden Verhandlung ausdrücklich besprochen wurden und eine endgültige Entscheidung dazu erging), auf die Bedeutung einer Verhandlung der Sache innerhalb angemessener Frist hin. Zudem ging der Konstitutionsien sad im Rahmen dieser Erörterung davon aus, dass die Möglichkeit bestehe, die Mängel der Anklageschrift gemäß Art. 249 Abs. 4 Nr. 1 NPK (einschließlich Unklarheit, Unvollständigkeit und Widersprüchlichkeit) im gerichtlichen Abschnitt zu beheben, nämlich ohne Aufhebung des Urteils und Zurückverweisung an die Staatsanwaltschaft zur Erstellung einer neuen Anklageschrift.
- 29 Das nationale Gesetz sieht keine derartige Möglichkeit der Behebung von Unzulänglichkeiten in der Anklageschrift nach der vorbereitenden Verhandlung vor. Die oben genannte Stellungnahme des Konstitutionsien sad hat keine Änderung des Gesetzes oder der Rechtsprechung herbeigeführt.

Bedeutung des Instituts gemäß Art. 249 NPK für das nationale Recht

- 30 In einem Großteil der Strafsachen werden in der vorbereitenden Verhandlung Widersprüche, Unklarheiten und Unvollständigkeiten in der Anklageschrift festgestellt. Das macht die Einstellung des Gerichtsverfahrens und die Zurückverweisung der Sache an die Staatsanwaltschaft erforderlich. Dieser Umstand führt zu einer mehrmonatigen Verzögerung. In einigen Fällen wird diese Prozedur zur Korrektur der Mängel in der Anklageschrift mehrmals wiederholt.
- 31 Größtenteils könnten diese Mängel unverzüglich behoben und die mehrmonatige Verzögerung verhindert werden.

Auslegung bei Bestehen einer Gesetzeslücke

- 32 Wenn ein normativer Rechtsakt unvollständig ist, sind für die von ihm nicht geregelten Fälle die Vorschriften anzuwenden, die ähnlich gelagerte Fälle betreffen, sofern dies dem Zweck des Rechtsakts entspricht. Wenn solche Vorschriften fehlen, sind die Rechtsbeziehungen nach den tragenden Grundsätzen

des Rechts der Republik Bulgarien zu regeln (Art. 46 Abs. 2 des Zakon za normativnite aktove).

Regeln für die Ladung

- 33 Die am Verfahren Beteiligten, einschließlich der Beschuldigten und der Verletzten, werden schriftlich geladen. Die Ladungen bestehen aus einem mit Text bedrucktem Blatt Papier. Darauf sind der Name der Person, die prozessuale Eigenschaft, in der die Person geladen wird, nämlich als Beschuldigter oder als Verletzter, sowie ihre Rechte und Pflichten angegeben. Diese Ladungen stecken nicht in einem undurchsichtigen Umschlag, ihr Inhalt ist dritten Personen, die nicht Adressaten sind, in keiner Weise verborgen. Wenn die entsprechende Person nicht unter der Anschrift erreicht wird, wird die Ladung bestimmten Dritten zur nachfolgenden Weitergabe an den Adressaten zugestellt. Für diese Personen, durch die die Zustellung erfolgt, ist die Ladung vollständig einsehbar.

Bedeutung der angemessenen Frist für die Verhandlung der Strafsache

- 34 Ein Grundsatz für die Verhandlung von Strafsachen ist das Erfordernis einer angemessenen Frist (Art. 22 Abs. 1 NPK).
- 35 Nach Art. 6 Abs. 1 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten ist über die Sache innerhalb einer angemessenen Frist zu verhandeln. In einer Reihe von Entscheidungen hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte die Zurückverweisung der Sache an die Staatsanwaltschaft zur Erstellung einer neuen Anklageschrift beanstandet, wenn dies nach dem Eintritt in die inhaltliche Verhandlung, einschließlich durch die zweite oder dritte Instanz, geschehen ist.

Bezug der Vorlagefrage zur Rechtssache C-612/15

- 36 Die vorliegende Frage wird auf der Grundlage von Argumenten gestellt, die im Urteil des Gerichtshofs vom 5. Juni 2018, Kolev (C-612/15), dargelegt sind und die Vermutung des vorlegenden Gerichts stützen, dass das nationale Recht dem Unionsrecht insoweit nicht entspricht, als es eine nicht effektive Regelung zur Behebung von Mängeln in der Anklageschrift vorsieht.
- 37 Die Vorlagefrage betrifft die Vorgehensweise für eine angemessene Behebung der Mängel in der Anklageschrift. Die nationale Lösung ist ein „Schritt nach hinten“, nämlich die Einstellung des Gerichtsverfahrens und die Zurückverweisung der Sache in den vorgerichtlichen Abschnitt, in dem eine neue Anklageschrift zu erstellen ist und erneut beim Gericht einzureichen ist, ein neues Gerichtsverfahren einzuleiten ist sowie eine neue vorbereitende Verhandlung und die erneute Prüfung der Anklageschrift durchzuführen sind, wobei sich dies in manchen Fällen mehrmals wiederholt.

- 38 Zugleich könnte bestimmten Erwägungen im Urteil Kolev (C-612/15) möglicherweise entnommen werden, dass der Gerichtshof von der Rechtmäßigkeit einer Mängelbehebung in anderer Weise ausgeht, und zwar „mit einem Schritt nach vorne“, nämlich indem das Gericht unmittelbar nach seiner Feststellung dieser Mängel noch während der Gerichtsverhandlung dem Staatsanwalt die Möglichkeit gibt, die Mängel zu korrigieren (siehe Rn. 67, 71, 741, 94 und 95 des Urteils).
- 39 Nach Verlesung der Schlussanträge in der Rechtssache C-612/15 wurde das nationale Gesetz dahin gehend geändert, dass eine vorbereitende Verhandlung vorgesehen ist, d. h. das nationale Gericht ist bereits verpflichtet, den gerichtlichen Verfahrensabschnitt einzuleiten, indem es in dieser vorbereitenden Verhandlung alle etwaigen Mängel der Anklageschrift unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Einwände der Verteidigung umfassend festzustellen hat. Die erste vom Gerichtshof in Rn. 67 des Urteils Kolev (C-612/15) genannte Handlung („...das gerichtliche Verfahren eröffnet“) ist vom nationalen Gesetz bereits zwingend vorgeschrieben.
- 40 Jedoch lässt das nationale Gesetz die zweite Handlung, nämlich dass das Gericht „diese Unregelmäßigkeiten selbst korrigiert“, nicht zu. Das nationale Gesetz lässt es nicht zu, dass das Gericht, nachdem es den Staatsanwalt deutlich auf die Mängel hingewiesen hat, ihm in derselben Gerichtsverhandlung die Möglichkeit gibt, diese zu korrigieren, und anschließend in derselben Gerichtsverhandlung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Verteidigung prüft, ob diese Fehler tatsächlich korrigiert worden sind.

Zur Anwendung des Unionsrechts auf den Sachverhalt des Ausgangsverfahrens

- 41 Zur Anwendung des Art. 6 Abs. 1 S. 2 der Richtlinie 2012/13. Diese Vorschrift fordert die „umgehende“ Unterrichtung über den Tatvorwurf. Deswegen stellt sich die Frage, ob dieses Erfordernis erfüllt ist, wenn ein nationales Gesetz die Behebung von Mängeln in der Unterrichtung bezüglich des Tatvorwurfs künstlich verzögert. Konkreter, wenn der Staatsanwalt wie im Ausgangsverfahren die Bereitschaft zur Behebung der Mängel in der Anklageschrift (Widerspruch, Unklarheit, Unvollständigkeit) äußert, das nationale Gesetz dies aber nicht zulässt.
- 42 Nach Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 2012/13 sind detaillierte Informationen über den Tatvorwurf spätestens dann zu erteilen, wenn einem Gericht die Anklageschrift vorgelegt wird. Der Gerichtshof hat bereits in Rn. 99 des Urteils Kolev (C-612/15) ausgeführt, dass der letzte Zeitpunkt für die Erteilung der detaillierten Informationen über den Tatvorwurf vor der inhaltlichen Prüfung der Sache liegen muss. Er lässt es also zu, dass diese Unterrichtung erfolgt, nachdem die Sache vor Gericht gebracht wurde, konkreter: in der vorbereitenden Verhandlung, in der die Frage von Mängeln der Anklageschrift erörtert wird. Daher ergibt sich aus Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 2012/13 in seiner Auslegung durch den Gerichtshof in

Rn. 99 des Urteils Kolev (C-612/15) kein Hindernis für die Behebung der Mängel in der Anklageschrift während der vorbereitenden Verhandlung.

- 43 Das nationale Gesetz schließt diese Möglichkeit kategorisch aus, indem es eine eigene engere und wörtliche Auslegung des Rechts auf Unterrichtung über den Tatvorwurf vornimmt, nämlich dass die detaillierten Informationen über den Tatvorwurf mit der Anklageschrift bei deren Einreichung beim Gericht erteilt werden müssen; zu einem späteren Zeitpunkt, also durch eine Korrektur der Anklageschrift in der vorbereitenden Verhandlung, ist das nicht möglich. Falls die Anklageschrift Mängel aufweist, wird deshalb das Gerichtsverfahren eingestellt, die Sache an die Staatsanwaltschaft zurückverwiesen, diese verfasst eine neue Anklageschrift, die sie dem Gericht vorlegt. So wird die Erteilung von detaillierten Informationen über den Tatvorwurf mit der neuen Anklageschrift gewährleistet, und zwar mit deren Einreichung beim Gericht¹.
- 44 Daher stellt sich die Frage, ob diese engere nationale Auslegung des Rechts des Beschuldigten auf Unterrichtung über den Anklagevorwurf dem wahren Sinn des Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 2012/13 entspricht.
- 45 Nach Art. 47 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta) ist eine Anklage innerhalb einer angemessenen Frist zu verhandeln. Es stellt sich die Frage, ob ein vernünftiger Grund für die im nationalen Gesetz vorgesehene Verzögerung der Korrektur von Mängeln in der Anklageschrift vorliegt, wobei diese Verzögerung einige Monate bis einige Jahre betragen kann. Die Gründe für diese Verzögerung sind das zwingende nationale Erfordernis, dass die Eröffnung des Gerichtsverfahrens nur auf der Grundlage einer perfekten Anklageschrift erfolgen darf, und die fehlende Möglichkeit, diese nach bereits eröffnetem Gerichtsverfahren zu korrigieren.
- 46 Nach Art. 82 Abs. 2 AEUV können durch Richtlinien Mindestvorschriften festgelegt werden, deren Erlass die Mitgliedstaaten nicht daran hindert, ihr höheres Schutzniveau beizubehalten; diese Richtlinien berücksichtigen die Besonderheiten in den Rechtstraditionen der Mitgliedstaaten. Daher stellt sich die Frage, ob die nationale Regelung nicht Vorrang vor der Richtlinie 2012/13 in ihrer Auslegung durch den Gerichtshof in der Rechtssache C-612/15 hat, da die nationale Regelung ein identisches oder sogar höheres Schutzniveau bietet und dies auf den nationalen Rechtstraditionen fußt.
- 47 Der Beschuldigte erhält eine quantitativ und qualitativ gleiche Information über den Anklagevorwurf (Klarstellung bei unklarer, unvollständiger oder widersprüchlicher Anklageschrift). Diese Klarstellung kann sofort in der Gerichtsverhandlung erfolgen (eine Möglichkeit, die die Richtlinie 2012/13 entsprechend der Auslegung des Gerichtshofs in der Rechtssache C-612/15

¹ Es gibt zwei Ausnahmen: die Behebung eines offensichtlichen Tatsachenfehlers und die Änderung des Tatvorwurfs nach Erhebung neuer Beweise.

zulässt), sie kann aber auch nach einer Verzögerung von einigen Monaten erfolgen, nach dem zwingenden Erfordernis des nationalen Verfahrens.

- 48 Zugleich kann angenommen werden, dass das nationale Recht ein höheres Schutzniveau bietet, weil nach der nationalen Regelung der korrigierte Anklagevorwurf in einem einheitlichen Text enthalten ist, während bei einer Korrektur des mangelbehafteten Anklagevorwurfs in der Gerichtsverhandlung zwei Texte vorliegen, die ursprüngliche mangelbehaftete Anklageschrift und die Klarstellungen dazu. Folglich ist das Schutzniveau hinsichtlich des Rechts auf Unterrichtung nach dem nationalen Gesetz identisch oder sogar höher als das gemäß der Richtlinie 2012/13.
- 49 Zudem sind die nationalen Rechtstraditionen gemäß Art. 82 Abs. 2 AEUV zu berücksichtigen. Die Eröffnung eines Gerichtsverfahrens auf der Grundlage einer mängelfreien Anklageschrift ist von wesentlicher Bedeutung für das nationale Rechtsverständnis. Obwohl der Konstitutionsrat aufgrund der Notwendigkeit, eine angemessene Frist zu wahren, und aus Erwägungen der Prozesslogik darauf hingewiesen hat, dass es der Verfassung nicht widersprechen würde, sollte eine Möglichkeit der Behebung von Mängeln in der Anklageschrift während des Gerichtsverfahrens geschaffen werden, wurde diese Auslegung weder vom nationalen Gesetzgeber noch von der Rechtsprechung übernommen.
- 50 Deshalb stellt sich die Frage, ob das nationale Gesetz, indem es die Möglichkeit einer Klarstellung des Anklagevorwurfs während der Gerichtsverhandlung ausschließt und damit dem Urteil Kolev (C-612/15) widerspricht, gegen den Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts verstößt.
- 51 Zur Anwendung des Grundsatzes der Wahrung der Würde. Dieser hat zwei Ausprägungen. An erster Stelle steht die Menschenwürde gemäß Art. 2 EUV und Art. 1 der Charta. Die nationale Regelung über die Ladung schafft Gelegenheiten für dritte Personen, zu erfahren, dass die betroffene Person Beschuldigter in einem Strafverfahren ist oder durch eine Straftat geschädigt wurde. Je öfter eine Person geladen wird, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit dafür. Daher wäre die Menschenwürde weniger beeinträchtigt, wenn die Erforderlichkeit der Einstellung des Gerichtsverfahrens und der Zurückverweisung an die Staatsanwaltschaft zur Erstellung einer neuen Anklageschrift vermieden wird. An zweiter Stelle steht die professionelle Würde gemäß Art. 31 der Charta, hier die professionelle Würde der Richter und Staatsanwälte. Ein nationales Gesetz, das keine prozessuale Maßnahme zur unverzüglichen Behebung von Verfahrensmängeln in der Anklageschrift zur Verfügung stellt, obwohl dies von der Anklage und von der Verteidigung gewünscht und vom Gericht für angemessen befunden wurde, erzeugt ein Gefühl der professionellen Hilflosigkeit. Ein Gesetz, das die Magistrate verpflichtet, das Erfordernis einer angemessenen Frist zu erfüllen und sie anschließend eines offensichtlichen und normalen Rechtsinstruments dafür (die Korrektur eines Mangels in der Anklageschrift während der Gerichtsverhandlung, in der dieser Mangel festgestellt wurde) beraubt, indem es sie stattdessen verpflichtet, ein anderes Rechtsinstrument anzuwenden, das zu

einer Verzögerung von mehreren Monaten führt, verletzt ihre professionelle Würde.

Zur praktischen Wirksamkeit einer Vorabentscheidung

- 52 Weder Art. 6 der Richtlinie noch Art. 47 Abs. 2 der Charta regeln das Verfahren für die Behebung von inhaltlichen Mängeln der Anklageschrift; sie haben deswegen keine unmittelbare Wirkung. Die Auslegung durch den Gerichtshof, um die ersucht wird, kann kein neues nationales Rechtsinstitut zur Behebung von Mängeln der Anklageschrift herbeiführen, das Urteil des Gerichtshofs kann nämlich keine Grundlage für die Behebung der Mängel in der vorbereitenden Verhandlung selbst darstellen.
- 53 Gleichwohl kann die Auslegung, um die ersucht wird, dazu dienen, dass das vorliegende Gericht eine eigenständige Auslegung des nationalen Rechts vornimmt, bei der es zu einem Ergebnis kommt, das mit den Schlussfolgerungen des Gerichtshofs bezüglich eines angemessenen prozessualen Vorgehens zur Behebung von Mängeln in der Anklageschrift vereinbar ist. Konkret besteht die Möglichkeit, dass der Gerichtshof entscheidet, dass die Vorschriften des Art. 248 Abs. 5 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit Art. 249 Abs. 4 Nr. 1 NPK (bei Mängeln der Anklageschrift sind die Einstellung des Gerichtsverfahrens und die Zurückverweisung an die Staatsanwaltschaft zur Erstellung einer neuen Anklageschrift vorgesehen) dem Unionsrecht nicht entsprechen, sofern sie allgemein und ausnahmslos in allen Fällen Anwendung finden, selbst wenn die festgestellten Mängel mit unverzüglicher Erklärung des Staatsanwalts in der vorbereitenden Verhandlung behoben werden könnten. In diesem Fall wäre das vorliegende Gericht befugt, von der Anwendung dieser Vorschriften abzusehen. Nach den nationalen Auslegungsregeln würde das vorliegende Gericht das ähnlichste nationale Rechtsinstitut anwenden, nämlich das zur Behebung eines offensichtlichen Tatsachenfehlers gemäß Art. 248a Abs. 1 NPK. Damit würde es dem Staatsanwalt die Möglichkeit eröffnen, unverzüglich (falls erforderlich, innerhalb einer Frist von sieben Tagen) die Mängel zu beheben. Lediglich dann, wenn der Staatsanwalt diese nicht beheben kann, würde das vorliegende Gericht das Gerichtsverfahren einstellen und die Sache zur Erstellung einer neuen Anklageschrift zurückverweisen. Eine derartige Auslegung entspräche auch der diesbezüglichen Entscheidung des Konstitutionsorgans.
- 54 Zudem wäre die Auslegung des Gerichtshofs für die Prüfung, ob das Recht der Beschuldigten auf Unterrichtung gewahrt wurde, durch die als zweite oder dritte Instanz mit dem Ausgangsverfahren befassten nationalen Gerichte von wesentlicher Bedeutung. Konkreter: Sollte der Gerichtshof entscheiden, dass mit der Behebung der Mängel in der vorbereitenden Verhandlung das Recht des Beschuldigten, zu erfahren, welcher Anklagevorwurf gegen ihn erhoben wird, gewahrt wurde, könnten die höheren Instanzen die inhaltliche Entscheidung des vorlegenden Gerichts nicht mit der Begründung aufheben, dieses Recht sei verletzt worden. Dieses ist nämlich verletzt, wenn die Mängel in der

Anklageschrift nicht nach Maßgabe des nationalen Gesetzes behoben wurden und die Behebung daher unwirksam ist. Auf diese Weise würde die Anwendung des nationalen Gesetzes entsprechend der Auslegung des Gerichtshofs gewährleistet.

- 55 Schließlich wäre die Auslegung durch den Gerichtshof ein Anreiz für den nationalen Gesetzgeber, die Regelung für die Behebung von Mängeln in der Anklageschrift entsprechend zu ändern.

ARBEITSDOKUMENT